
Gesellschaftsvertrag der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

Entwurf vom 4. September 2018



Inhaltsverzeichnis

Inhal	tsverzeichnis	2
Anla	genverzeichnis	3
1.	Name, Sitz	4
2.	Gegenstand der Gesellschaft	4
3.	Gesellschafter	4
4.	Beitritt von Kommanditisten	6
5.	Gesellschafterverzeichnis	7
6.	Gesellschafterkonten	8
7.	Geschäftsführung; Geschäftsführende Kommanditisten	8
8.	Vertretung	. 10
9.	Beirat	. 10
10.	Gesellschafterversammlung	.11
11.	Gesellschafterbeschlüsse	. 13
12.	Rechnungslegung, Kontrollrechte der Kommanditisten	. 15
13.	Tätigkeitsvergütung; Ergebnisverteilung	. 16
14.	Verfügung über Kommanditanteile	. 18
15.	Ausscheiden aus der Gesellschaft	. 18
16.	Dauer und Auflösung der Gesellschaft	. 19
17.	Abfindungsguthaben	. 20
18.	Schlussbestimmungen	. 21
Anla	ge 1: Muster Beitrittsvertrag	. 23
Präa	mbel	. 23
1.	Beitrittserklärung	. 23
2.	Gesellschaftsvertrag	. 24
Anla	ge 2: Muster Handelsregistervollmacht	. 25
Anla	ge 3: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	. 27
Präa	mbel	. 27
1.	Aufgaben der Geschäftsführer	. 27
2.	Sitzungen und Beschlüsse	. 28
3.	Unternehmensplanung und zustimmungsbedürftige Geschäfte	. 28
4.	Zeichnungsberechtigung	. 31
Anla	ge 4: Geschäftsordnung für den Beirat	. 32
Präa	mbel	. 32
1.	Aufgaben der Beiratsmitglieder	. 32
2.	Sitzungen und Beschlüsse	. 32
3.	Berichterstattung	. 33

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Muster Beitrittsvertrag	23
Anlage 2	Muster Handelsregistervollmacht	25
Anlage 3	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	27
Anlage 4	Geschäftsordnung für den Beirat	32

Gesellschaftsvertrag

der

Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

 Name 	. Sitz
--------------------------	--------

1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

"Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG".

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften, die eine Mobilitätsplattform entwickeln und betreiben und / oder in diesem Zusammenhang Dienstleistungen anbieten, die im Interesse der Allgemeinheit an der Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personenverkehr liegen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die ihrem Gegenstand unmittelbar zu dienen geeignet und bestimmt sind.

3. Gesellschafter

- 3.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Mobility Inside Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin (die "**Komplementärin**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [__] unter HRB [__]. Die Komplementärin erbringt keine Einlage in die Gesellschaft.
- 3.2 Kommanditisten sind vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten:
 - (a) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 1, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.250.000,00 (in Worten: EURO eine Million zweihundertfünfzigtausend);

- (b) Deutsche Bahn AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 50000, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000.000,00 (in Worten: EURO fünf Millionen);
- (c) Dortmunder Stadtwerke AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 2391, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR [1.250.000,00 (in Worten: EURO eine Million zweihundertfünfzigtausend;
- (d) Stadtwerke München GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121920, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000.000,00 (in Worten: EURO fünf Millionen);
- (e) Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 6993, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 2.500.000,00 (in Worten: EURO zwei Millionen fünfhunderttausend);
- (f) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 100145, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.250.000,00 (in Worten: EURO eine Million zweihundertfünfzigtausend);
- (g) Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 34128, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000.000,00 (in Worten: EURO fünf Millionen);
- (h) Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 8674 als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.250.000,00 (in Worten: EURO eine Million zweihundertfünfzigtausend);
- (i) Stuttgarter Straßenbahnen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 69, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 2.500.000,00 (in Worten: EURO zwei Millionen fünfhunderttausend).
- 3.3 Die Kommanditeinlage ist durch Überweisung auf das dem Gesellschafter zu diesem Zwecke mitgeteilte Gesellschaftskonto oder sofern es sich um eine Sacheinlage handelt durch Übertragung der jeweiligen Sacheinlage in das Vermögen der Gesellschaft oder zur Erfüllung einer Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber einem Dritten an einen durch die Gesellschaft benannten Dritten (bspw. der Mobility Inside Plattform GmbH) zu erbringen.

- 3.4 Die Möglichkeit zur teilweisen Erfüllung der Einlagenverpflichtung durch Einbringung einer Sacheinlage – wie z.B. dem sog. Bayernpiloten – steht unter dem Vorbehalten, dass (i) die entsprechenden Sacheinlagen nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung im Rahmen der Umsetzung des Projektes Mobility Inside dienlich sind und (ii) die Gesellschafterversammlung der Erfüllung der Einlagenverpflichtung durch Einbringung einer Sacheinlage sowohl in Bezug auf Art der Sacheinlage, als auch in Bezug auf deren nach Maßgabe dieses Absatzes durch den Wirtschaftsprüfer festgestellten Bewertung mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen zustimmt, wobei die Gesellschafter darüber einig sind, dass die einzelnen Gesellschafter die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern dürfen. Die Einbringungen erfolgen zum Verkehrswert. Der Wert der Sacheinlagen wird durch einen durch die Geschäftsführung zu benennenden Wirtschaftsprüfer bestimmt und den Gesellschaftern unverzüglich mitgeteilt. Der Wert der Sacheinlage, der durch den Wirtschaftsprüfer bestimmt wird, ist endgültig und bindet die Gesellschafter. Die Kosten der Ermittlung des Wertes der Sacheinlage durch den Wirtschaftsprüfer trägt der einbringende Gesellschafter. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass die Sacheinlagen entweder in die Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG oder - auf Anweisung der Geschäftsführung - in die Mobility Inside Plattform GmbH eingebracht werden können.
- 3.5 Während der Dauer der Gesellschaft sind die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.
- 3.6 Abweichend von der gemäß Ziffer 3.2 zu leistenden Kommanditeinlagen bildet die für jeden Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme jeweils EUR 100.00.
- 3.7 Gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haften die Kommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.
- 3.8 Weitere Kommanditisten können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 beitreten.

4. Beitritt von Kommanditisten

- 4.1 Weitere Kommanditisten können in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn es sich hierbei um öffentliche oder private Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger handelt. Als Kommanditist kann auch maximal ein eingetragener Verein in die Gesellschaft aufgenommen werden, der die Interessen der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bündelt (der "Verein").
- 4.2 Die Einlagen beitretender Kommanditisten sind in bar zu leisten. Die einzelnen Beteiligungsbeträge sollen durch EUR 50,00 teilbar sein und mindestens EUR [5.000,00] betragen.

- 4.3 Für den Beitritt zur Gesellschaft ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages gemäß Anlage 1 ("Muster Beitrittsvertrag") erforderlich. Der von der beitrittswilligen Person zu unterzeichnende Beitrittsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschaft. Die Komplementärin der Gesellschaft wird hiermit zur Vertretung der Gesellschafter bei der Aufnahme von Kommanditisten gemeinschaftlich bevollmächtigt und ermächtigt.
- 4.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Geschäftsführung eine Registervollmacht nach Maßgabe des als <u>Anlage 2 ("Muster Handelsregistervollmacht")</u> beigefügten Musters zu erteilen.
- 4.5 Die Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschaft haben vor der Abgabe der Annahmeerklärung die Vereinbarkeit der beitrittswilligen Person bzw. ihres Gegenstandes mit dem Zweck und den Interessen der Gesellschaft zu überprüfen. Die Annahme einer Beitrittserklärung gegenüber einer beitrittswilligen Person ist ausgeschlossen, wenn die unmittelbare oder mittelbare Gesamtbeteiligung der öffentlichen Hand unter 51% sinken würde und die Gesellschaft dadurch ihren Status als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB in seiner jeweils geltenden Fassung verlieren würde.

5. Gesellschafterverzeichnis

- 5.1 Die Geschäftsführung führt ein Verzeichnis der Kommanditisten mit Angabe von Kommanditanteil, Namen bzw. Firma, Telefon- und Fax-Nummer sowie vollständiger Post- und E-Mail-Anschrift (das "Gesellschafterverzeichnis"). Änderungen im Bestand der Kommanditisten und des Kommanditanteils sind von der Geschäftsführung im Gesellschafterverzeichnis zu vermerken.
- 5.2 Im Verhältnis zu der Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander gelten nur die Personen als Kommanditisten, die im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind. Dasselbe gilt für den jeweiligen Kommanditanteil. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, hinsichtlich der ihn betreffenden Angaben Einblick in das Gesellschafterverzeichnis zu nehmen.
- Jeder Gesellschafter ist verpflichtet selbst darauf zu achten, dass die ihn betreffenden Angaben im Gesellschafterverzeichnis jeweils aktuell sind. Sämtliche weiteren Gesellschafter, einschließlich der Komplementärin und der geschäftsführenden Gesellschafter, dürfen sich in Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auf die Korrektheit und Aktualität des Gesellschafterverzeichnisses verlassen.

6. Gesellschafterkonten

- 6.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein laufendes Konto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragskonto geführt.
- 6.2 Auf den Kapitalkonten (Einlagenkonten) wird die jeweilige Gesellschaftereinlage verbucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich und bleiben ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages unverändert. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind die Kapitalkonten maßgebend für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft, insbesondere den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters.
- 6.3 Auf den laufenden Konten werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht. Sie werden [nach der Staffelmethode] mit [2] % p. a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag. Zu Entnahmen vom laufenden Konto sind die Gesellschafter nur nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages (Ziffer 13.5) berechtigt.
- Auf den Rücklagenkonten werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie Einlagen eines Gesellschafters, die keine Einlagen gem. Ziffer 3.2 darstellen, gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar, begründen jedoch im Fall der Liquidation der Gesellschaft einen Anspruch auf Vorabauszahlung und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
- Auf den Verlustvortragskonten werden die anteiligen Verluste gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung der Beteiligung mit dem Kapitalkonto auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar, sind jedoch im Fall der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründet. Im Falle einer Liquidation werden Guthaben auf den übrigen Konten aufgelöst und zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes auf das Verlustvortragskonto umgebucht.

7. Geschäftsführung; Geschäftsführende Kommanditisten

7.1 Zur Geschäftsführung sind neben der Komplementärin auch die geschäftsführenden Kommanditisten befugt (die "Geschäftsführenden Kommanditisten") (die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten gemeinsam auch: die "Geschäftsführung"; die einzelnen Personen, die Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen: die "Geschäftsführer"). Die Gesellschaft hat höchstens zwei Geschäftsführende Kommanditisten.

- 7.2 Ein Geschäftsführender Kommanditist wird von den Kommanditisten der Gesellschaft bestellt. Die Kommanditisten wählen den Geschäftsführenden Kommanditisten mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen der wahlberechtigten Kommanditisten. Zu der Wahl sind die Kommanditisten erstmals von der Komplementärin schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Jeder Kommanditist hat bei der Wahl eine Stimme. Die Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführenden Kommanditisten bedarf der Zustimmung des betreffenden Kommanditisten, die gegenüber der Komplementärin zu erklären ist. Die Bestellung wird wirksam mit Bekanntgabe der Wahl gegenüber dem gewählten Kommanditisten, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Zustimmung des Gewählten.
- 7.3 Sofern und solange der Verein Kommanditist ist, ist auch dieser Geschäftsführender Kommanditist. Ihm steht bei der Wahl des Geschäftsführenden Kommanditisten durch die Kommanditisten gemäß Ziffer 7.2 ein Stimmrecht nicht zu.
- 7.4 Die Geschäftsführenden Kommanditisten bestimmen je eine natürliche Person aus dem Kreis ihrer Vertretungsorgane oder Angestellten, welche die Rechte des Geschäftsführenden Kommanditisten in der Gesellschaft wahrnehmen.
- 7.5 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung eigenverantwortlich. Sie haben den von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen, insbesondere den geschäftsleitenden Weisungen und den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik, zu folgen.
- 7.6 Die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten führen gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft (Gesamtgeschäftsführung). Die Komplementärin hat in der Geschäftsführung drei Stimmen. Die Geschäftsführenden Kommanditisten haben jeweils eine Stimme. Sofern zwei geschäftsführende Kommanditisten bestellt sind, stehen diesen mithin insgesamt maximal zwei Stimmen zu. Die Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungen der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) geregelt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen geändert werden.
- 7.7 Das Amt eines jeden Geschäftsführenden Kommanditisten endet mit dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. seiner Beendigung.
- 7.8 Der von den Kommanditisten gemäß Ziffer 7.2 bestellte Geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, sein Amt als Geschäftsführender Kommanditist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin und, sofern vorhanden, dem weiteren Geschäftsführenden Kommanditisten der Gesellschaft aufzugeben. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim letzten Adressaten.

- 7.9 Das Amt des von den Kommanditisten bestellten Geschäftsführenden Kommanditisten kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss der Kommanditisten mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen der wahlberechtigten Kommanditisten beendet werden. Ladungsberechtigt ist ein Quorum von 50 % der in der Gesellschaft vorhandenen wahlberechtigten Kommanditisten. Das Amt endet mit Zugang der Mitteilung mindestens eines der wahlberechtigten Kommanditisten über die Abberufung beim abberufenen Geschäftsführenden Kommanditisten, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Bestellung eines neuen Geschäftsführenden Kommanditisten.
- 7.10 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 7.11 Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Unternehmensplanung (nachfolgend der "Wirtschaftsplan") für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanz- und Ergebnisplan der Gesellschaft.

8. Vertretung

- 8.1 Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin wird von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB als Vertreter eines Dritten, ausgenommen der Geschäftsführenden Kommanditisten, befreit.
- 8.2 Die Geschäftsführenden Kommanditisten werden zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer der Komplementärin ermächtigt (*Handlungsvollmacht*). Die Geschäftsführer der Komplementärin sowie die Geschäftsführenden Kommanditisten sind von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB als Vertreter eines Dritten, ausgenommen der Komplementärin oder weiterer Geschäftsführender Kommanditisten, befreit.
- 8.3 Die Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit Ziffern 8.1 und 8.2 unter anderem als Gesellschafterin in den Gesellschaften vertreten, an denen sie beteiligt ist.

9. Beirat

9.1 Bei der Gesellschaft wird ein Beirat, bestehend aus bis zu 21 Mitgliedern, gebildet, der mit Gesellschaftern, Sachverständigen und politischen Interessenvertretern besetzt ist. 6 Mitglieder des Beirats werden von der Komplementärin entsandt. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, bestellt. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes bedarf keines wichtigen Grundes.

- 9.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheidet ein entsandtes Beiratsmitglied aus, steht dem Entsendungsberechtigten das Recht zur Entsendung eines Ersatzbeiratsmitglieds zu. Die Geschäftsführung ist berechtigt eine Vergütung der Beiratsmitglieder für ihre Tätigkeit festzulegen. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- 9.3 Der Beirat stellt die Verbindung zwischen den Anliegen der kommunalen Verkehrsunternehmen zu den Themen der Mobilitätsplattformen dar. Auf dieser Grundlage soll eine
 gemeinsame Meinungsbildung gefördert werden. Der Beirat dient somit dem regelmäßigen Informationsaustausch zu den neuesten verkehrswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Themen in Bezug auf die Informationsbereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten. Zudem nimmt er eine beratende Funktion für die Geschäftsführung ein.
- 9.4 Die Einzelheiten hinsichtlich der Tätigkeit und Aufgaben des Beirats werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat in <u>Anlage 4 (Geschäftsordnung für den Beirat)</u> geregelt. Die Geschäftsordnung für den Beirat kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen geändert werden.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin ist, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis, zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Kommanditisten mit einem Quorum von 10 % dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, können die beantragenden Kommanditisten selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formen und Fristen gemäß Ziffer 10.2 verlangen.
- 10.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Nach Wahl der Geschäftsführung kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung auch durch E-Mail oder Telefax unter Rückgriff auf die im Gesellschafterverzeichnis enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 10.3 Die Gegenstände, über die Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Gesellschaft

den Gesellschaftern schriftlich angekündigt werden. Der Tag der Absendung der Ankündigung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen.

- 10.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 10.5 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vorlage einer Telefaxkopie oder eines PDF-Scans der Vollmacht bei Abhaltung der Gesellschafterversammlung ist ausreichend, wenn binnen angemessener Frist das Original der Vollmacht nachgereicht wird.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen, anwesend oder vertreten sind. Wird das erforderliche Quorum in einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung nicht erreicht, so findet die Gesellschafterversammlung nicht statt und die Geschäftsführung hat eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 10.2 getroffenen Regelungen mit der gleichen Tagesordnung wie die vorhergehende beschlussunfähige Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.
- 10.7 In jedem Jahr findet innerhalb der ersten neun Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Geschäftsführung hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird gemäß Ziffer 12.3 über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats entschieden.
- 10.8 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Geschäftsführer nach Wahl der Geschäftsführung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung.
- 10.9 Die Geschäftsführung hat durch eine von ihr benannte Person ein Protokoll führen zu lassen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Geschäftsführer, den Versammlungsvorsitzenden

oder die Gesellschafter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden und gilt als richtig, wenn keiner der Gesellschafter binnen vier Wochen ab Absendung dem Protokoll widerspricht. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Die weiteren Einzelheiten der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung festgelegt.

10.10 Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in der Regel in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündliche oder fernmündliche, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen oder jeweils in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Beschlüssfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklärten. Beschlüsse sind, sofern sie nicht bereits schriftlich gefasst worden sind, via pdf. scan, der mittels E-Mails an die Gesellschafter verteilt wird, zu bestätigen.
- 11.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit vorsehen, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassen. Die Stimmrechte der Kommanditisten bestimmen sich nach ihrer Kommanditeinlage. Je EUR 5.000,00 der auf dem Kapitalkonto verbuchten Kommanditeinlage ergeben eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- 11.3 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung angefochten werden. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung, wenn die anfechtenden Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ansonsten beginnt die vierwöchige Frist mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. des Gesellschafterbeschlusses bei dem Gesellschafter.
- 11.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Ziffer 12.4),
 - (b) die Ergebnisverwendung und Entnahmeberechtigung,
 - (c) die Wahl der Mitglieder des Beirats (Ziffer 9) sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats,

- (d) alle zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- (f) Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Ziffer 7.6) und der Geschäftsordnung für den Beirat (Ziffer 9.4),
- (g) den Ausschluss von Gesellschaftern (Ziffer 15),
- (h) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft (Ziffer 16),
- (i) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (j) Bestimmung des Abschlussprüfers (Ziffer 12.3),
- (k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie
- (I) den Wirtschaftsplan.
- 11.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von mehr als 80 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung:
 - (a) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwG,
 - (b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (c) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, sowie
 - (d) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Begründung einer Nachschusspflicht der Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft.

- 11.6 Der Katalog derjenigen Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss bedürfen (Ziffer 11.4(d)), ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Anlage 3 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) niedergelegt.
- 11.7 Bedarf eine Geschäftsführungsmaßnahme danach der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, so ist abweichend von der Einladungsfrist der Ziffer 10.2 eine Gesellschafterversammlung so einzuberufen bzw. abweichend von Ziffer 10.2 eine Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren gegebenenfalls so zu begrenzen, dass die Entscheidung der Gesellschafterversammlung spätestens mit Ablauf des vierten Werktages vor dem Tag vorliegt, an dem die Geschäftsführungsmaßnahme vorzunehmen ist. Auf weniger als zwei Wochen darf die jeweilige Frist jedoch in keinem Fall verkürzt werden. Kann eine Beschlussfassung für die Ausübung von Stimmrechten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Gesellschaft dennoch an der Beschlussfassung teilzunehmen, sich jedoch zu enthalten, es sei denn der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern drohen nach Beurteilung der Geschäftsführung wesentliche Nachteile.

12. Rechnungslegung, Kontrollrechte der Kommanditisten

- 12.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum der Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- 12.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen.
- 12.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- 12.4 Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung.

- Die Rechte der Kommanditisten aus § 166 Abs. 1 und Abs. 3 HGB bleiben unberührt. Zur Wahrnehmung des Rechts auf Einsicht der Bücher und Papiere haben die Kommanditisten auf Verlangen der Komplementärin einen gemeinsamen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu wählen. Die Pflichten aus § 166 HGB werden in diesem Fall gegenüber dem gemeinsamen Vertreter erfüllt. Der gemeinsame Vertreter ist nicht befugt, einzelnen Kommanditisten Auskunft über individuelle Verhältnisse und Erkenntnisse anderer Gesellschafter zu geben.
- 12.6 Sofern dies rechtlich erforderlich ist, stehen den an den Gesellschaftern beteiligten Gemeinden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.
- 12.7 Jedem Kommanditisten sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Erfüllung seiner steuerlichen Erklärungspflichten benötigt.
- 12.8 Kein Kommanditist kann die Vorlage des Gesellschafterverzeichnisses, soweit es ihn nicht selbst betrifft, sowie die Offenlegung der für die übrigen Kommanditisten geführten Konten verlangen.
- 12.9 Die Gesellschafter haben das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, soweit die Aufstellung von Gesamtabschlüsse dies erfordert (bspw. § 116 ff. GO NRW).

13. Tätigkeitsvergütung; Ergebnisverteilung

- Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit und ihr Haftungsrisiko neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen, wozu auch die (ggf. anteiligen) Gehälter und sonstigen Vergütungen für ihre Geschäftsführer, etwaige Vergütungen der Aufsichtsräte sowie die von ihr gezahlten Steuerberatungskosten gehören, für jedes Wirtschaftsjahr eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von 5% ihres haftenden Kapitals (Stammkapital zzgl. Gewinnvortrag und Rücklagen abzgl. Verlustvortrag) zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, ggf. zzgl. USt. Diese Beträge werden im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand behandelt. Die Vergütung ist jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahrs zur Zahlung fällig.
- 13.2 Die unter Ziffer 3.2(a) bis 3.2(i) genannten Gesellschafter erhalten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Gründung der Gesellschaft einen Vorabgewinn in Höhe einer fiktiven Verzinsung in Höhe von [2] % p.a., der durch sie im Zuge der Gründung der Gesellschaft geleisteten Pflichteinlagen. Der Vorabgewinn wird dem [laufenden Konto] der Berechtigten vor der Gewinnverteilung gemäß nachstehender Ziffer 13.3 jeweils zugebucht. Werden die entsprechenden Vorab-Gewinnausschüttungen nicht durch die wirt-

schaftliche Entwicklung der Gesellschaft getragen, ist mithin nach Einschätzung der Geschäftsführung in einzelnen oder mehreren Jahren die Ausschüttung eines entsprechenden Vorabgewinns ganz oder teilweise nicht möglich, verlängert sich der Zeitraum in dem ein Vorabgewinn ausgezahlt wird, entsprechend. Besteht Uneinigkeit über die Frage, ob die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft die Auszahlung entsprechenden Vorabgewinne trägt, entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung.

- Die Beteiligung der Gesellschafter am nach Auszahlung eines etwaigen Vorabgewinns gemäß vorstehender Ziffer 13.2 verbleibenden Gewinn oder einem Verlust der Gesellschaft erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf dem Kapitalkonto gebuchten Kommanditeinlagen der Kommanditisten. Die Geschäftsführung unterbreitet den Gesellschaftern auf dieser Basis einen Vorschlag über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns bzw. die Verteilung des entsprechenden Verlustes. Der Vorschlag ist den Gesellschaftern zusammen mit der Übersendung des aufgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, d. h. spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung, schriftlich mitzuteilen. Der entsprechende Vorschlag wird nur verbindlich, wenn die Gesellschafterversammlung dem mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen zustimmt. Für die Gewinnverteilung gilt § 167 Abs. 2 HGB nicht. Etwaige Verluste werden auf den Verlustvortragskonten verbucht.
- 13.4 Scheidet ein Gesellschafter der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres oder vor der verbindlichen Festlegung eines Verteilungsschlüssels nach Ziffer 13.2 aus der Gesellschaft aus, richtet sich sein Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft für dieses Geschäftsjahr nach dem für das vergangene Geschäftsjahr festgelegten Verteilungsschlüssel. Der Gewinn- und Verlustverteilung ist bei unterjährigem Beitritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern anteilig unter Zugrundelegung der Dauer der Gesellschafterstellung des Gesellschafters in der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu bemessen.
- 13.5 Entnahmen sind nur bis zur Höhe eines Guthabens auf dem laufenden Konto zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen Abweichendes bestimmen.
- 13.6 Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet auch im Falle der Liquidation keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

14. Verfügung über Kommanditanteile

- 14.1 Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Kommanditanteilen oder von Teilen eines Kommanditanteils ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Für die Erteilung und die Voraussetzungen der Zustimmung gilt Ziffer 4.3 entsprechend.
- Die Regelung unter vorstehender Ziffer 14.1 gilt für die unter Ziffer 3.2(a) bis 3.2(i) genannten Gesellschafter mit der Maßgabe, dass diese berechtigt sind ihre Kommanditanteile ohne Zustimmung der Geschäftsführung an mit ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen, sofern (i) hierdurch die Fähigkeit der Mobility Inside Plattform GmbH nicht gefährdet wird, durch die Gesellschafter ohne Ausschreibung, etwa im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB, beauftragt zu werden und (ii) für den Fall dass der jeweilige Gesellschafter neben den Kommanditanteilen an der Gesellschaft auch Geschäftsanteile an der Mobility Inside Verwaltungs GmbH hält, zusammen mit den Kommanditanteilen auch diese Geschäftsanteile auf das jeweilige verbundene Unternehmen übertragen werden.

15. Ausscheiden aus der Gesellschaft

- Kündigt die letzte Komplementärin ihre Gesellschafterstellung, so ist unverzüglich nach Erhalt der Kündigungserklärung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Gesellschafterversammlung ist über die Fortsetzung der Gesellschaft unter Aufnahme einer neuen Komplementärin Beschluss zu fassen. Scheitert die Fortsetzung der Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Bis zur Eintragung der Auflösung können die Gesellschafter jederzeit die Fortsetzung der Gesellschaft unter Aufnahme einer neuen Komplementärin beschließen. In diesem Fall ist die Fortsetzung der Gesellschaft mit der neuen Komplementärin unverzüglich zum Handelsregister anzumelden.
- 15.2 Scheidet ein Kommanditist gleich aus welchem Grunde aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 15.3 Ein Gesellschafter kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht hat, mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach § 140 HGB i.V.m. § 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt oder sofern einer der nachfolgend unter Ziffer 15.4 genannten wichtigen Gründe vorliegt.
- 15.4 Ein zum Ausschluss berechtigender wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.3 liegt insbesondere vor, sofern

- (i) der Gesellschafter innerhalb von 12 Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft keinen Teilnahmevertrag mit der Mobility Inside Plattform GmbH abschließt, welcher ihn zur Teilnahme an Mobility Inside berechtigt, oder
- (ii) der Gesellschafter oder die Mobility Inside Plattform GmbH einen zwischen ihm und der Mobility Inside Plattform GmbH bestehenden Teilnahmevertrag durch Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages beendet, oder
- (iii) es sich bei dem Gesellschafter nicht mehr um ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder einen Aufgabenträger handelt oder sofern ein Unternehmen, welches die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, die Mehrheit der Stimmrechte oder Anteile an dem Mitglied erwirbt, oder
- (iv) der Gesellschafter, sofern er ebenfalls Gesellschafter der Komplementärin Mobility Inside Verwaltungs GmbH war, durch Kündigung, Einziehung oder Austritt als Gesellschafter der Mobility Inside Verwaltungs GmbH ausscheidet.
- 15.5 Ziffer 15.4 (i) findet bis zum 31.12.2020 keine Anwendung auf die Deutsche Bahn AG.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- 16.1 Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander entsteht die Gesellschaft mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen beginnt die Gesellschaft erst mit Eintragung in das Handelsregister. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- 16.2 Die Laufzeit der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2023, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin gekündigt werden. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Die Komplementärin ist verpflichtet die Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung über den Eingang der Kündigungserklärung zu informieren. Die Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter oder ggf. dessen Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden. Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Information über die Kündigung oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung, gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen.

- 16.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Das Recht zur Erhebung einer Auflösungsklage (§ 133 HGB) ist ausgeschlossen und wird durch das Recht zur Kündigung ersetzt. Die Kündigung der Gesellschaft führt zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Kündigung der Gesellschaft ist gegenüber den Geschäftsführern zu erklären, die einzeln zur Passivvertretung aller Gesellschafter bevollmächtigt werden.
- 16.6 Ein Beschluss, durch den die Gesellschaft aufgelöst wird, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 80 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen gefasst werden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Komplementärin Liquidatorin.
- 16.7 Nach Beendigung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen liquidiert.

17. Abfindungsguthaben

- 17.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der nach IDW S1 zu ermitteln ist. Ergebnisse von Sonderbilanzen bleiben außer Betracht. Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen.
- 17.2 Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in Ziffer 15.4 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus und liegt in der Person des Ausscheidenden ein wichtiger Grund im Sinne von § 140 HGB vor, so verringert sich das nach Ziffer 17.1 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.
- 17.3 Besteht über die Höhe der Abfindung Streit, entscheidet hierüber ein von den Beteiligten (Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter) gemeinsam benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Benennung eines Schiedsgutachters nicht zustande, ist er durch den Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter hat den Wert des Gesellschaftsanteils nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verbindlich zu ermitteln. Die durch die Beauftragung des Schiedsgutachters entstehenden Kosten tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft je zu gleichen Teilen.
- 17.4 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

- 17.5 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird einen Monat nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 1 Prozentpunkt über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.
- 17.6 Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag hiervon im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem von den Gesellschaftern gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke. Die Gesellschafter werden gegebenenfalls die nach Satz 1 geltende Bestimmung durch eine schriftliche Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages festhalten.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen zulässig. Sie bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Absatzes.

[], den	 		
[], den		_	
[] den			

_		
-	ntw	ıт
_	1111	ин

[], den _		
[],		

Anlage 1: Muster Beitrittsvertrag

Vertrag über den Beitritt von [__] als Kommanditist zur Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

Präambel			
0.1	[] mit Sitz in [], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [] unter [] (nachfolgend: der "Neugesellschafter"), möchte der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG (nachfolgend: die "Gesellschaft") als Kommanditist beitreten.		
0.2	Der Neugesellschafter ist [öffentliches/privates Verkehrsunternehmen / öffentlicher Aufgabenträger im ÖPNV, Aufgabenträgerorganisation im ÖPNV / eine Tochtergesellschaft der vorgenannten]. Die öffentliche Hand hält unmittelbare und mittelbare Anteile an dem Neugesellschafter im Umfang von [] %.		
0.3	Dem Neugesellschafter ist der als Anlage 1 zu dieser Beitrittserklärung genommene Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (nachfolgend: der "Gesellschaftsvertrag") bekannt.		
0.4	Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, unter bestimmten, in § 4 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Einschränkungen weitere Kommanditisten namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter der Gesellschaft in die Gesellschaft aufzunehmen.		
	Dies vorausgeschickt, wird hiermit vereinbart:		
1.	Beitrittserklärung		
1.1	Der Neugesellschafter tritt der Gesellschaft mit beiderseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung als weiterer Kommanditist bei.		
1.2	Der Neugesellschafter beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR [] (in Worten: EURO []) (die "[]") an der Gesellschaft. Die Haftsumme des Neugesellschafters beträgt abweichend von der Kommanditeinlage EUR 100,00.		

2. Gesellschaftsvertrag

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts des Neugesellschafters gilt der als Anlage zu diesem Vertrag genommene Gesellschaftsvertrag für den Neugesellschafter. Dem Neugesellschafter ist bekannt, dass der Gesellschaft – abweichend von dem in dem Gesellschaftsvertrag ausgewiesenen Gesellschafterbestand – weitere Kommanditisten beitreten können bzw. bereits beigetreten sind.

[], den
Neugesellschafter
[], den
Komplementärin der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG
[], den
Komplementärin der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

Anlagen:

- 1.Gesellschaftsvertrag der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG
- 2. Muster Handelsregistervollmacht

Anlage 2: Muster Handelsregistervollmacht

Handelsregistervollmacht Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

		rzeichnende [Name neu eintretender Kommanditist], geschäftsansässig [Adresse], betige hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB	
("	•	ligen Geschäftsführer der Komplementärin der Mobility Inside Holding GmbH & Co KG schaft") mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter	
je	weils e	inzeln,	
m	ich als	Kommanditist der Gesellschaft zu vertreten bei	
(1	(1) allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, die eintragungspflichtige oder -fähige Tatsachen der Gesellschaft betreffen. Diese Vollmacht e streckt sich insbesondere auf die Anmeldung der folgenden Vorgänge:		
	•	Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich meiner selbst,	
	•	Eintritt und Austritt von persönlich haftenden Gesellschaftern,	
	•	Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft sowie weiterer eintragungsfähiger oder -pflichtiger gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen,	
	•	Liquidation der Gesellschaft sowie	
	•	Löschung der Firma;	

- (2) allen sonstigen erforderlichen oder nützlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister sowie
- (3) der Vornahme und Entgegennahme aller erforderlichen oder nützlichen Erklärungen, Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen

des Handelsregisters (insbesondere Beschwerde, weitere Beschwerde, sofortige Beschwerde, Erinnerung, Widerspruch und Einspruch sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), einschließlich der Einlegung und Beendigung solcher Rechtsbehelfe.

Ausgenommen von dieser Vollmacht ist die Anmeldung einer Erhöhung meiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme über einen Betrag von € 100 (in Worten: Euro einhundert) hinaus, einschließlich darauf gerichteter Handlungen, Maßnahmen und Verfahren.

Diese Vollmacht ist unwiderruflich und wird über meinen Tod hinaus erteilt. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht unterliegt dem	Recht der Bundesrepublik Deutschland.
, den	

Anlage 3: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

Präambel

0.1	Die Gesellschafter haben am []	die Mobility Inside Holding	GmbH & Co.	KG gegründet
	(nachfolgend: die "Gesellschaft")).		

- 0.2 Im Zuge der Gründung der Gesellschaft haben die Gründungsgesellschafter am [__] einstimmig einen Beschluss zur Verabschiedung der nachfolgenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft gefasst.
- 0.3 Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe entsprechen denen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

1. Aufgaben der Geschäftsführer

- 1.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Sie haben den von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen, insbesondere den geschäftsleitenden Weisungen und den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik, zu folgen.
- 1.2 Die Geschäftsführer tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Die Geschäftsführer arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Geschäftsführenden Kommanditisten wirken gleichberechtigt in der Geschäftsführung mit.
- 1.3 Die Geschäftsführer entscheiden grundsätzlich gemeinsam in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

2. Sitzungen und Beschlüsse

- 2.1 Die Geschäftsführung trifft Entscheidungen in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden und durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung einberufen und geleitet werden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet und den übrigen Geschäftsführern unverzüglich zugeleitet wird.
- Zur ersten Sitzung der Geschäftsführung lädt die Komplementärin. In der ersten Sitzung der Geschäftsführung bestimmen die Geschäftsführer aus dem Kreis der Geschäftsführer der Komplementärin einen Vorsitzenden. Aufgabe des Vorsitzenden ist die federführende Behandlung grundsätzlicher Fragen, die Koordinierung der Tätigkeit der Geschäftsführer und die rechtzeitige und umfassende Information des Beirats.
- 2.3 Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Geschäftsführer der Komplementärin an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 2.4 Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen und sonstige Beschlüsse werden in der Geschäftsführung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Die Komplementärin hat in der Geschäftsführung drei Stimmen. Die Stimmerchte der Komplementärin sind den bei ihr bestellten Geschäftsführern persönlich zugeordnet und können von diesen unterschiedlich ausgeübt werden. Die Geschäftsführenden Kommanditisten haben in der Geschäftsführung jeweils eine Stimme, die durch die von ihnen bestimmten natürlichen Personen aus dem Kreise ihrer Vertretungsorgane wahrgenommen wird.
- 2.5 Beschlüsse können mit der erforderlichen Mehrheit auch schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) gefasst werden. Der Vorsitzende fordert hierzu die Geschäftsführer in einer der in Satz 1 genannten Formen auf, ihre Stimme binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung durch den Vorsitzenden abzugeben. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß bei dem zur Stimmabgabe auffordernden Mitglied der Geschäftsführung eingehen, gelten als nicht abgegeben. Der Vorsitzende hat den weiteren Geschäftsführern das Beschlussergebnis in einer der in Satz 1 genannten Formen mitzuteilen. Die weiteren Einzelheiten bestimmt der Vorsitzende.

3. Unternehmensplanung und zustimmungsbedürftige Geschäfte

3.1 Die Geschäftsführer legen den Gesellschaftern spätestens im Oktober eines jeden Jahres eine Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die Unternehmensplanung umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanzund Ergebnisplan der Gesellschaft.

- 3.2 Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft (Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG) vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist:
 - (i) Veräußerung, Verpachtung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs jeweils insgesamt oder bezogen auf wesentliche Teile.;wesentliche Änderungen der Tätigkeitsbereiche oder des Leistungsprogramms der Gruppe (bestehend aus der Gesellschaft und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften), soweit damit eine wesentliche Änderung des Geschäftsbetriebs oder der damit verbundenen Risiken verbunden ist oder dies erwartet werden kann;
 - (ii) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die eine wesentliche Beschränkung der unternehmerischen Tätigkeit der Gruppe zur Folge haben oder haben können (Kooperation, Wettbewerbsbeschränkungen oder sonstige freiwillige Beschränkungen der Geschäftstätigkeit).
- 3.3 Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Komplementärin vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist:
 - (a) Kauf oder Verkauf von Immobilien, soweit nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten;
 - (b) die Eröffnung von Bankkonten, die Schaffung von Darlehenskonten mit Überziehungskrediten und die Aufnahme sowie die Einräumung von Krediten in Höhe von mehr als EUR 250.000,00 im Einzelfall oder insgesamt, soweit nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten;
 - (c) die Abgabe von Garantien, Schuldverschreibungen oder Freistellungserklärungen im Hinblick auf oder zur Sicherung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen von Dritten (ausgenommen 100%ige Tochtergesellschaften der Gesellschaft), soweit nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten;
 - (d) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen jedweder Art mit einem Wert oder einer Verpflichtung von mehr als EUR 500.000,00 pro Jahr oder insgesamt in einem Einzelfall, oder außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs zu anderen als marktüblichen Bedingungen, soweit nicht im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten;

- (e) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen jedweder Art mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem Gesellschafter nahestehenden Personen:
- (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen der Gesellschaft mit oder zu Gunsten von Gesellschaftern, Geschäftsführern; dies gilt ebenso bezüglich der jeweiligen Angehörigen (im Sinne von § 15 AO) der vorgenannten Personen sowie derjenigen Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen (ggf. zusammen mit ihren Angehörigen) eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von 5 % oder mehr (gemessen nach Stimm- oder Gewinnbezugsrechten) halten;
- (g) sonstige Investitionen in bewegliche oder unbewegliche Gegenstände des Anlagevermögens oder Rechte soweit dadurch das entsprechende, ausdrücklich vorgesehene Budget in der Jahresplanung um mehr als 10% überschritten würde oder die jeweilige Investitionsmaßnahme (wirtschaftlich zusammengehörende Maßnahmen gelten insoweit als eine Maßnahme) Zahlungsverpflichtungen von mehr als EUR 200.000,00 auslöst;
- (h) gewerbliche Schutzrechte: Erwerb und Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte, Abschluss von Lizenzvereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte soweit dadurch das entsprechende, in der Jahresplanung ausdrücklich vorgesehene Budget um mehr als 10% überschritten würde oder Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 200.000,00 pro Jahr ausgelöst werden (ausgenommen Lizenzverträge über handelsübliche Software);
- (i) Beraterverträge: Abschluss von Verträgen mit Beratern der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaften mit einem Honorarvolumen von mehr als EUR 200.000;
- (j) Einleitung oder Beendigung von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren, die einen Streitwert von mehr als EUR 200.000,00 aufweisen oder aus sonstigen Gründen von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder die Gruppe sind;
- (k) Aufnahme von Krediten sofern das Kreditvolumen das entsprechend in der Jahresplanung ausdrücklich vorgesehene Budget um mehr als 5% oder einen Betrag von mehr als EUR 200.000,00 übersteigt. Ausgenommen ist die Ziehung von Beträgen unter bereits genehmigten Kontokorrent oder Avallinien innerhalb des jeweils bestehenden Kreditrahmens;
- (I) Sicherheitenbestellungen/Mithaftung: Sicherheitenbestellungen an Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, sonstige Sicherheitsleistungen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen;

- (m) freiwillige Sondertilgungen unter bestehenden Krediten (ausgenommen die Rückführung von Kontokorrentlinien);
- (n) Termingeschäfte mit Devisen und anderen börsenmäßig gehandelten Waren und Rechten;
- (o) Einräumung von Krediten;
- (p) Erteilung, Änderung, Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- (q) Abschluss, Änderung oder Aufhebung/Kündigung von Verträgen mit Arbeitnehmern oder sonstigen Mitarbeitern;
- (r) Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Erteilung von Pensionszusagen, Errichtung einer Unterstützungskasse);
- (s) Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen, Beiräten und ähnlichen Gremien von Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, soweit sie Gegenstände von wesentlicher Bedeutung betreffen, insbesondere bei der Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen nach dieser Ziffer sowie hinsichtlich wesentlicher gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen wie Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, Satzungsänderungen, Erhöhung, Auflösung oder Ausschüttung von Gewinnen oder Rücklagen oder der Begründung von gesellschaftsrechtlichen Rechten Dritter an der betreffenden Gesellschaft.

4. Zeichnungsberechtigung

Die Gesellschaft darf nur von mindestens zwei Geschäftsführern der Komplementärin oder einen Geschäftsführer der Komplementärin und einen Geschäftsführenden Kommanditisten, nach außen vertreten werden.

Anlage 4: Geschäftsordnung für den Beirat

Geschäftsordnung für den Beirat der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG

Präambel

0.1	Die Gesellschafter gründeten am []	die Mobility Inside Holding (3mbH & Co. KG (nach-
	folgend: die "Gesellschaft").		

- 0.2 Im Zuge der Gründung der Gesellschaft fassten die Gründungsgesellschafter am [__] einstimmig einen Beschluss zur Verabschiedung der nachfolgenden Geschäftsordnung für den Beirat der Gesellschaft.
- 0.3 Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe entsprechen denen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

Aufgaben der Beiratsmitglieder

Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.

2. Sitzungen und Beschlüsse

- 2.1 Der Beirat trifft Entscheidungen in der Regel in Sitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen finden statt, sofern sie zur Aufgabenwahrnehmung des Beirats erforderlich sind. Die Sitzungen werden durch den bzw. einen der Vorsitzenden des Beirats einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. bei mehreren Vorsitzenden von mindestens zwei Vorsitzenden unterzeichnet und den übrigen Beiratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet wird. Zu den Sitzungen des Beirats können Sachverständige und Geschäftsführer als Gäste hinzugeladen werden.
- Zur ersten Sitzung des Beirats lädt die Komplementärin. In der ersten Sitzung des Beirats bestimmen die Beiratsmitglieder einen oder mehrere Vorsitzende des Beirats. Aufgabe des bzw. der Vorsitzenden des Beirats ist die Koordinierung der Tätigkeit des Beirats sowie der unmittelbare Austausch mit der Geschäftsführung.

- 2.3 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beiratssitzung teilnimmt.
- 2.4 Beschlüsse des Beirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Je ein Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- 2.5 Beschlüsse können mit der erforderlichen Mehrheit auch schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) gefasst werden. Der bzw. die Vorsitzenden des Beirats fordert/n hierzu die Beiratsmitglieder in einer der in Satz 1 genannten Formen auf, ihre Stimme binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung durch den Vorsitzenden abzugeben. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß bei dem zur Stimmabgabe auffordernden Mitglied der Geschäftsführung eingehen, gelten als nicht abgegeben. Der bzw. die Vorsitzenden hat/haben den weiteren Geschäftsführern das Beschlussergebnis in einer der in Satz 1 genannten Formen mitzuteilen. Die weiteren Einzelheiten bestimmt/en der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden.

3. Berichterstattung

In wichtigen und dringlichen Angelegenheiten hat der bzw. haben die Vorsitzende/n des Beirats den Vorsitzenden der Geschäftsführung unverzüglich über eine etwaige vorläufige Einschätzung des Beirats zu unterrichten.